Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5626

26. 09. 96

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 13/4587, 13/4718, 13/5606 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 „Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes" wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   § 6 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 6
   Art der Überführung in die Rentenversicherung"

   (1) Den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz ist für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 zugrunde zu legen.

   (2) Für Zeiten, für die der Verdienst nicht mehr nachgewiesen werden kann, gilt § 256b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß."

2. Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

   „4. § 7 ist zu streichen."

3. Die Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

4. Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.

5. Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

   „12. Die Anlagen 4 bis 8 werden gestrichen."

Bonn, den 26. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden nach den Bestimmungen des SGB VI unter Anwendung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Damit entfallen die übrigen bisherigen Bestimmungen des § 6 und des § 7. Die Anlagen 4 bis 8, die willkürliche Grenzen für Einkommen, das der Rentenberechnung zugrundegelegt wird (0,7; 1,0; 1,4 und 1,6) können ebenfalls gestrichen werden. Mit dieser Herangehensweise wird das politische Strafrecht völlig aus dem wertneutralen Rentenrecht abgeschafft.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333